

RS UVS Kärnten 1997/05/15 KUVS- 286-287/8/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.1997

Rechtssatz

Liegt ein Gastgarten gemäß § 148 Abs 1 GewO vor, sind Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar anzubringen die darauf hinweisen, daß lautes Sprechen, Singen und Musizieren untersagt ist. Besteht solche Anschläge nicht, so macht sich der verantwortliche Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at